

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 10 (1901)
Heft: 41

Artikel: Ein Rechtsfall : Korrespondenz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

qualificatif d'excellent ne peut être appliqué, parmi les cinq dernières années, qu'à l'année 1895 où le nombre des lits occupés s'est élevé à 379.

Sur toute apparence, l'année 1901 ne dépassera pas le chiffre de 30% des lits occupés. Nous sommes donc fondés à répéter: „Ne vendez pas la peau de l'ours avant de l'avoir tué“.

Ein Rechtsfall.

(Korrespondenz).

Ist ein Pensionsinhaber berechtigt von den Gästen seines Hauses eine Kündigungsfrist zu verlangen, nachdem die für Pensionsbedingungen erforderliche Zeit vorüber ist?

Diese Frage wurde mir gestellt und obwohl sie eigentlich eher in das Gebiet der Juristen gehört, will ich doch versuchen, sie vom Standpunkte des Fachmanns aus zu beantworten. Da ja nach und nach auch die ersten und grössten Hotels gezwungen sind, Pension zu geben, hat die Frage für die Mehrzahl von uns ein gewisses Interesse. Der Sachverhalt ist folgender: In eine Pension eines Höhenkurortes der Westschweiz kommt eines Tages eine zahlreiche französische Familie und logiert sich, nachdem sie sämtliche Häuser abgesehen, es aber überall zu teuer fand, nach langem Markten und Drücken endlich in die betr. Pension ein. Die Familie gehörte zu der Gattung „unangenehme Kunden“; hauptsächlich waren die Kinder sehr ungezogen und kam es infolge dessen zu ständigen Reibereien zwischen der Familie und der Inhaberin der Pension. Nach mehrwöchentlichem Aufenthalt gab es einen ersten Krach, die Franzosen kündigten ihre Wohnung und zogen den gleichen Tag ab; nun verlangte die Besitzerin eine Entschädigung für fünf Tage Pension, was aber von den Gästen zu zahlen verweigert wurde. Dieses der Thatbestand.

Es entsteht nun die Frage, war die Pensionsinhaberin berechtigt, diese Forderung zu stellen? Meiner Ansicht nach, nein, es sei denn, dass eine fünfjährige Kündigungsfrist gegenseitig ausgemacht wurde, was aber kaum der Fall war. Aus dem Umstande, dass ein Aufenthalt von wenigstens fünf Tagen verlangt wird um Pensionsbedingungen — oder sagen wir billigere Preise — zu bekommen, kann kein Recht abgeleitet werden, den Gast zu verpflichten, nach den abgelaufenen fünf Tagen nochmals so lange zu bleiben, wenigstens würde diese Verpflichtung nur dann eintreten, wenn der Gast jeweils eine Pauschalsumme für soviele Tage bezahlt. Wird aber der Preis per Tag abgemacht und auch berechnet, so steht dem Pensionär frei, nach der ersten Periode abzutreten wenn er will, ebenso steht es aber auch der Pensionshalterin frei, dem Gäste von einem Moment zum andern zu kündigen und in den Auszug am gleichen Tag zu verlangen (selbstredend nach der abgelaufenen, erst festgesetzten Zeit). Natürlich kann jeder Pensionsinhaber Gesetze machen wie er will, er könnte z. B. nur Gäste aufnehmen, die einen Monat bleiben und ohne vorherige Ankündigung wieder einen Monat gebunden sind — ob Jemand darauf einginge, ist hier Nebensache — allein diese Bedingungen müssten vom Pensionär erst in aller Form angenommen werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

Wer sich vor Enttäuschungen bewahren will, wird also gut thun, den Gast vor seinem Einzug genau über die Bedingungen zu informieren, und doppelt nötig ist es, wenn die Zimmer schriftlich engagiert werden. Am einfachsten wäre es, wenn sich sämtliche Pensionsinhaber eines Ortes über derartige Fragen verständigen würden, es wäre ja nicht so schwer, da die Verhältnisse für alle die gleichen sind und bekanntlich macht Einigkeit stark, — ja aber — *n'en parlons pas.*

Ch. St.
Anmerk. der Red. Anders liegt der Fall, wenn ein Gast durch das Versprechen, 4-6 Wochen verbleiben zu wollen, den Pensionspreis, der bei einem Aufenthalt von mindestens 5-8 Tagen gewährt wird, noch mehr herunterzudrücken sucht. Erreicht er seinen Zweck und verlässt das Haus aber schon nach Ablauf von kaum der Hälfte der vereinbarten Pensionszeit oder vielleicht schon nach 8 Tagen, dann ist für den Pensionsinhaber der vereinbarte Tagespreis nicht mehr massgebend, sondern es entsteht für ihn das

Recht, zum Mindestens denjenigen Preis in Anrechnung zu bringen, den er bei 5 Tagen Aufenthalt in der Regel gewährt. Er bleibt dann unter Umständen trotzdem der Geschädigte, weil er in dem Verfügungsrecht über das oder die Zimmer verkürzt worden und möglicherweise Gästen abgeschrieben hat, die für den unvorhergesehenen Zeitpunkt des Leerwerdens der Zimmer sich angemeldet hatten.



(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank entgegengenommen.)

Arosa. Das Hotel Hofenfels ist mit 1. Oktober von Herrn Robinson in Betrieb genommen worden.

Zürich. Im Monat September stiegen in den Gasthöfen Zürichs insgesamt 29,490 Fremde ab.

Glion-Naye. Le total des recettes du 1^{er} janvier au 31 août 1901 s'éleva à frs. 127,171.40 (im 1900 frs. 108,319.35).

Die Pilatusbahn beförderte im September 5708 Personen (1900: 8575), seit Januar 41,259 (1900: 41,837).

Berlin. Das Hotel „Zu den vier Jahreszeiten“ ist in der Zwangsversteigerung für den Betrag von 1,885,000 Mk. in den Besitz des Kaufmanns Ernst Brandt übergegangen.

Bern. Laut Mitteilung des offiziellen Verkehrsvereins verzeichnen die stadtbekanntesten Gasthöfe im Monat September 291,184 Logiernächte (1900: 20,538). Vom 1. November 1900 bis 30. September 1901 163,619 (gleiche Periode 1899/1900: 157,251).

Italien. Herrn L. Bertolini vom Hotel Europe in Mailand ist die Ehre zuteil geworden, die Königin Margareta auf ihrer Tournee durch die Schweiz, Belgien, Holland, Rhein, Schwarzwald, Tirol und Vorarlberg als Roisemarchal zu begleiten.

Luzern. Das Hotel Waldstätterhof wird mit 15. Oktober nächsthin unter dem Namen Waldstätterhof und Savoy Hotel von Herrn Rudolf Mähler in Luzern auf eigene Rechnung in Betrieb genommen.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. Vom 21. bis 27. Sept. waren in Davos anwesend: Deutsche 859, Engländer 217, Schweizer 278, Franzosen 65, Holländer 57, Belgier 20, Russen 78, Oesterreicher 46, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 69, Dänen, Schweden, Norweger 19, Amerikaner 30, Angehörige anderer Nationalitäten 17. Total 1255.

Frankfurt a. M. Nach einer Mitteilung des hiesigen Gastwirtsvereins haben nunmehr sämtliche massgebenden hiesigen Hoteliers und Gastwirte sich durch Unterschrift verpflichtet, keine Postbürgschaft mehr zu leisten. Die Oberpostdirektion ist hiervon durch Mitteilung der Unterschriften in Kenntnis gesetzt worden.

Lausanne. En séjour dans les hôtels de 1^{er} et de 2^e rang de Lausanne-Ouchy, du 15 au 21 sept.: Anglettere 1085, Allemande 501, Suisse 603, France 1717, Amérique 559, Russie 203, Italie 208, Divers: Autriche, Belgique, Pays-Bas, Espagne, Danemark, Etats balkaniques, Asie, Afrique, Australie, Turquie, 501. Total 5627.

Luzern. Verzeichnis der in den Gasthöfen und Pensionen Luzerns vom 1. bis 30. Sept. 1901 abgestiegenen Fremden: Deutschland 7,347, Oesterreich-Ungarn 899, Grossbritannien 3791, Frankreich (U.S.A.) und Canada 1431, Frankreich 2920, Italien 1168, Belgien und Holland 885, Dänemark, Schweden, Norwegen 127, Spanien und Portugal 153, Russland mit Ostseeprovinzen 781, Balkanstaaten 84, Schweiz 4017, Asien und Afrika (Indien) 163, Australien 91. Verschiedene Länder 91. — Total 23,998 Personen.

Gesundheitspflege auf den Eisenbahnen. Das eidg. Gesundheitsamt hat auf Veranlassung zweier Vereine dem Eisenbahndepartement ein Memorial eingereicht, das besonders auf die Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose durch den Auswurf hinweist und Vorschläge über die Anbringung von Spucknapfen, Reinigung der Wagen und Wartsäle macht. Das Eisenbahndepartement hat die Eingabe der Präsidialverwaltung des schweizer. Eisenbahnverbandes (Jura-Simplonbahn) unterbreitet, mit der Einladung, den Gegenstand den Eisenbahnverwaltungen vorzulegen.

Zürich. Eine hiesige Baugesellschaft projektiert die Erstellung eines neuen Vergnügungs-Etablissements, welches speziell den Studentenvereinigungen dienen soll. Die Genossenschaft erwirbt zu diesem Zwecke ein der Nähe der Hochschule befindliche Liegenschaft zum Tivoli in Oberstrass und will nun ein stattliches Gebäude erstellen mit grossen Restaurationsräumen und einem 700 Personen fassenden Saal mit stehender Bühne. Das neue Etablissement, dessen Gesamtkosten auf 400,000 Franken veranschlagt sind, soll im Oktober nächsten Jahres eröffnet werden.

Der Phonograph als Bahnhofportier. Der vielgepöbelte Bahnhofportier soll in Wien durch den Phonographen ersetzt sein. Auf einem der dortigen Bahnhöfe wurde ein besonders laut sprechendes Exemplar angebracht, das die Aufgabe hat, die zur Abfahrt gelangenden Züge unter Angabe des Bestimmungsortes, der betreffenden Stationen und des Bahnsteiges weithin vernehmbar auszurufen. Für den Benutzer dieser öffentlichen Pflicht ist bisher obgleich vereinfacht sich diese Thätigkeit wesentlich; er hat nur auf einen Knopf zu drücken, und der elektrische betriebene Apparat erledigt sich seiner Aufgabe mit immer gleicher Präzision.

Konsumvereinshotel in Mailand. Nächstens wird das von der Unione cooperativa in Mailand nach dem Vorbild des Londoner Rowton House errichtete allergo. Popolare eröffnet werden. Für ein Zimmer mit Bett, Stuhl und Tisch (möbliert) wird für den Tag 50 Centesimi berechnet. Speisesaal, Rauch- und Lesezimmer, Badevorrichtungen sind vorgesehen. Das ganze Haus ist mit elektrischer Beleuchtung und Centralheizung versehen. Speisen werden zu billigen Preisen abgegeben, doch dürfen die Wohn Gäste sich ihre Mahlzeiten auch selbst bereiten, wozu sie noch Koch- und Essgeschirr, ja selbst das in Italien so teure Salz noch unentgeltlich geliefert erhalten. (Auch ein Zeichen der Zeit!)

Die längste elektrische Bahn der Welt ist vorläufig die Linie zwischen Albany und Hudson in den Vereinigten Staaten. Sie hat eine Länge von 57,6 Kilometer und wird mittels einer dritten Schiene betrieben, wie sie auch bei dem elektrischen Betrieb der Berliner Wannenseebahn zur Anwendung gekommen ist. Die amerikanische Linie befindet sich jedoch in dem grossen Vorteil, dass sie ihre elektrische Kraft durch Vermittelung eines Wasserfalls beziehen kann. Die Maschinen geben einen Strom von 12,000 Volt Spannung, der dann auf 660 Volt verringert wird. Die Bahn hat nur etwas über 10 Meilen Markt gekostet. Der Betrieb erfolgt mit einer Geschwindigkeit von 55-60 Kilometern stündlich, die stellenweise sogar auf 80 Kilometer gesteigert wird. *Allg. Verkehrs-Ztg.*

Offener Brief vom 6. Oktober. Gestern las ich in der „Schweizer Hotel-Revue“ die Warnung vor einem Felix Schewohl und freute mich, unter meinen Gästen dieses Individuum nicht zu haben. Heute Morgen liess ich einen Herrn rufen, der auf heute die Rechnung bestellt hatte zur Abreise, und machte die unangenehme Entdeckung, dass der Vogel schon ausgeflogen war und der ganze Nachlass war ein Kartenzettel, vollständig leer. Der „Herr“ hatte sich eingeschrieben als Dr. A. Corvinus aus Deutschland und ist Niemand anders als Felix Schewohl, den ein ehemaliger Schulamtsrat erkannt und mich leider erst vor ihm gemacht hatte, als er schon wieder in der Schweiz war. Er ist auch hier wieder der berühmte 9 Tage. Als er die erste Wochenrechnung bekam, sagte er, er reise übermorgen ab und bezahle dann alles zusammen. Wir haben Spuren, dass er nach Mailand gefahren. Er zeigte an der Table d'hôte ein Chiffre, das Dr. A. Corvinus dem natürlich gefälscht war. Die Polizei wurde sofort benachrichtigt, um womöglich andere Kollegen vor einem Einfall zu warnen. *X.*

Ein Marken-Prozess wurde kürzlich durch die luzernischen Gerichte entschieden, welche für alle diejenigen Kreise von Interesse ist, die im Falle der Luzerner Gerichte, vollständig leer. Der „Herr“ wurde nun versucht, sich rechtskräftig dieser wohl eingeführten Marke für andere Produkte als diejenigen genannter Firma zu bedienen, worauf letztere Klage auf Markenmissbrauch anstregte. Das Bezirksgericht hierauf unter dem Vorsitz des 30. März 1901: „Der Beklagte Sch.-S. in L. habe das ausschliessliche Recht der Firma Alfred Zweifel auf die Handelsmarke „Leuchtturm“ anzuerkennen und jede fernere Benutzung der inkriminierten Marke mit dem Bilde eines Leuchtturms zu untersagen.“ Zudem wurde der Beklagte zu einer Entschädigung an die klägerische Firma Alfred Zweifel, sowie zu sämtlichen Kosten verurteilt.

Das Neueste aus dem Gebiete der Menus, mit denen die Mode jetzt schon so viel Luxus treibt, hat die Gräfin Pittol-Will in Paris geleistet: Das Speisekarte, das sie für ein Dinner, das sie in kurzem gab, fanden die Gäste zu ihrer Überraschung neben ihren Tellern kein Menu, dagegen prangte auf der Tafel ein riesengrosser Blumenauflage, dessen Zweck sich niemand erklären konnte. Doch als der erste Gang serviert wurde, hatten sich vor den erstaunten Augen der Gäste die Blumen auseinander und zwischen ihnen erschien in duftigem Gewande die schöne Mademoiselle Marguerite Deval, der Stern eines Variété-Theaters, sang ein Couplet und verschwand wieder zwischen den Blumen. Das Couplet aber besang die Austern, die gerade den Gästen vorgesetzt wurden. Und so ging es weiter bei jedem Gange. Die Länge des Speisezettels kann man aber daraus ersehen, dass nicht weniger als 180 Verse nötig waren, um ihm vollat gerecht zu werden. Die schöne Marguerite in ihrem Blumenkittig ebenfalls gespeist wurde, oder ob sie sich, während die andern schweigten, als lebende Tafeldekoration langweilen durfte, davon erzählt das französische Blatt, dem diese Geschichte entnommen, leider nichts.

Nicht haftbar. Ein Wiener Bezirksgericht hat dieser Tage erkannt, dass Gastwirte, Cafetiers, Kellner oder Marquiere für die abgelaufene Garderobe der Gäste nicht haftbar seien. Dieser Entscheidung lag der folgende Thatbestand zu Grunde: Ein Herr besuchte vor einiger Zeit das „Café National“ und liess es ruhig geschehen, dass der dienatbereit stehende Marquiere seinen Hut, seinen Stuhl und Schirm in Empfang nahm, um diese Gegenstände aufzubewahren. Als sich wieder entfernen wollte, waren Rock und Schirm verschwunden. Der Geschädigte klagte nun den Marquiere auf einen Betrag von Kr. 27.— an und schlich sich auf Ersatz der Kr. 27.— betragende Gerichtskosten. Bei der Verhandlung machte der Beklagte geltend, dass es ihm von seinem Chef anbefohlen sei, die Garderobe der Gäste lokal betretenden Gäste in Empfang zu nehmen und diese Gegenstände zu verpacken, auf der Klinger einworfte, dass ein Verwahrungsvertrag bestünde und daher der Marquiere oder dessen Chef zum Ersatz verpflichtet sei. Da kein Ausgleich zu erzielen war, wies der Richter das Klage-

gehahren mit folgender Begründung ab: Nur bei Gastlokalen mit Fremdenbeherbergung bestohe nach österreichischem Gesetze die allgemeine Gastpflicht, andererseits aber liage auch kein Verwahrungsvertrag vor, somit könne dem Klagebegehren keine Folge gegeben werden. Anders, wenn die Gäste bei der Übergabe der Garderobe an den Marquiere oder Kellner ausdrücklich die Haftbarkeit ausbedungen würden.

Künstliche neue Kartoffeln. Seit der Zeit, da im amerikanischen Staate Connecticut hölzerne Muskatrüben unter die echten Früchte gemischt wurden und den Bewohnern der amerikanischen Staaten einen besonderen Spitznamen eintrugen, die Nahrungsmittelverfälschung ungeheurer Fortschritte gemacht, wenn man von solchen in dieser Beziehung überhaupt sprechen kann. Es gibt kaum ein Nahrungsmittel mehr, das nicht gewöhnlich wäre, von der Butter bis zum Syrup, Gelee, Honig, Kaffee, Eiern, Erdbeeren und Gelatine, die so überaus ibnlich hergestellt werden, dass sie sich schon oftmals unter die eingemachten Früchte verirren haben. u. s. w. Warum sollen nicht auch die neuen Kartoffeln gefälscht, beziehungsweise künstlich hergestellt werden? Und sie werden es tatsächlich. In Californien hat sich sogar die Herstellung dieser Kartoffel zu einer ansehnlichen Industrie entwickelt. Die dort unternehmenden Landwirte sind gewöhnlich fremder Herkunft, besonders Portugiesen, Italiener, auch Chinesen, und sie machen die besten Geschäfte. Durch ihr besonderes Verfahren, alte Kartoffeln zu neuen zu machen, bringen sie letztere mindestens zwei Monate früher auf den Markt, als die natürliche Entwicklung der unentbehrlichen Bodenfrüchte gestatten würde, und heissen dadurch einen vielmal grösseren Profit ein, als ihnen das legitime Naturprodukt bringen würde. Ein Mitarbeiter des „English Mechanic“ machte darauf aufmerksam, dass die Ausdehnung dieses Geschäftes ausserordentlich sein muss, denn er hat solche künstliche Kartoffeln auf allen amerikanischen Märkten gesehen. Die Zwischenhändler und die Engros-Verkäufer müssen wohl den Betrag kennen, weil sonst die kalifornischen Künstler ihre Ware nicht los werden würden, der Detail-Kaufmann dagegen weiss von der Täuschung nichts und verkauft an seine Kunden in aller Unschuld die neuen Kartoffeln, die eben keine sind. In der bestimmten Erwartung, dass sich niemand diese Lehre zu nutzen machen wird, wollen wir die einzigartige Herstellung der künstlichen neuen Kartoffeln vertragen. Spät im Jahre, wenn alle Ernten aus dem Boden genommen sind, pflanzt der Landwirt eine Sorte guter alter Kartoffeln. Die Zeit für den Versuch ist so gewählt, dass noch eine Entwicklung kleiner Kartoffeln vor dem Eintritt des ersten Frostes stattfinden kann. Die Kar- telfelder werden ausgegraben, auf offenem Felde in Haufen zusammengeschichtet und bis zum Frühjahr oder bis zur Zeit, in der die Begehrlichkeit nach neuen Kartoffeln sich meldet, auf dem Felde gelassen. Zu dieser Zeit werden die Haufen auseinander genommen und die Kartoffeln nach der Grösse sortiert. Auf das Feld wird Wasser gesetzt, der mit Wasser und einem Zusatz von Lauge gefüllt ist, welche letztere gerade genügt, um die Haut der in die kochende Lösung getauchten Kartoffeln leicht zu kräusen. Ein Löffel und ein Drahtkorb bilden die weiteren Utensilien, unter deren Benutzung die alten Kartoffeln mit erstaunlicher Schnelligkeit in neu verwendete werden. Das Ein- tauchen einer Kartoffel, wie alt diese auch sei, in eine solche Lauge bringt die Wirkung hervor, dass die Haut der Kartoffel platzt und sich kräuselt und gleichzeitig wird sie härter und fester, und die Ähnlichkeit mit einer neuen Kartoffel ist so gross, dass es schwer sein würde, aus einem Korb mit welchen neuen Kartoffeln die gefälschten herauszufinden. Nach dem Einweichen werden die Kartoffeln in eine andere Wanne gethan, dann zum Trocknen an die Sonne gelegt, und die Arbeit ist fertig. Glücklicherweise gibt es doch ein Mittel, den Betrug aufzudecken, aber man muss sich schon die Mühe eines schärferen Beobachters machen. Die Kartoffel wird aufgeschnitten und der Querschnitt sorgsam von aussen nach innen betrachtet. Dann sieht man bei der gefälschten Ware in einem kräftigen Abstand von der krusseren Haut eine gelblich-weiße Linie, bis zu der die Wirkung der Lauge eintritt, während des Einweichens gedrunken ist. Wenn diese Prüfung noch kein sicheres Ergebnis liefert, so muss man eine oder zwei der Kartoffeln in etwas kaltes Wasser werfen und sie dann langsam zum Kochen bringen. Dann entwirrt sich ein schwarzer Laugengeruch und ausserdem hat das an den Kartoffeln haftende Wasser eine seifige Eigenschaft, die man beim Herausheben der Kartoffeln an den Fingern deutlich spüren kann. Ein Irrtum ist bei dieser Untersuchung ausgeschlossen.

Ueber Fritz Heim, Concierge, von Wilderswyl bei Interlaken erteilt bereitwilligst Auskunft das Hotel Belvédère in Interlaken.

Theater.

Repertoire vom 13. bis 20. Oktober.

Stadt-Theater in Zürich. Sonntag: *Tannhäuser*. Montag: *Faust*. Mittwoch: *Die rote Robe*. Donnerstag: *Der polnische Jude*. Freitag: *Der Troubadour*. Samstag: *Minna von Barnhelm*. Sonntag: *Othello*.

Hiezu als Beilage: *Offertenblatt der „Hôtel-Revue“*

Verantwortliche Redaktion: Otto Amstler.

Ball-Seiden-Roben Fr. 13.00 bis 60.00

Zu verkaufen HOTEL (Jahresgeschäft) auf erstem Fremdenplatz im Berner Oberland, ein sehr komfortabel eingerichtetes Hotel (Jahresgeschäft) an günstigster Lage, mit bester Clientèle. Grössere Anzahlung erforderlich. Association oder Pacht nicht ausgeschlossen. — Antritt event. sofort.

Offerten an die Exped. ds. Bl. unter Chiffre H 390 R.

Spezialität in Bügelmaschinen mit Gas- oder Dampfheizung, elastischer Pression und automatischem Einlassapparat für Hand- u. Motorbetrieb. Einziges System, womit gestärkte Gardinen gebügelt werden können. **Maschinenfabrik C. Seguin, Mülhausen i. E.** Prospekt und Preisliste gratis und franko. 1289

Pommery & Greno Reims CHAMPAGNE GASTRO DIAMOND 1860 EXTRA DRO ANGLAIS Agent général pour la Suisse, l'Italie, etc. A. A. DELVAUX, NEUILLY-SUR-SEINE.

Londoner Phoenix Englische Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuer und Chomageschaden. Gegründet 1782.

Bezahlte Entschädigungen: Ueber 600 Millionen Franken. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf Gebäude, Mobiliar, industrielle Risiken zu vorteilhaften Bedingungen. Sie besorgt ebenfalls die sog. CHOMAGE-VERSICHERUNG (Berufungsversicherung) für den Fall der Entlassung. Es empfiehlt sich dieselbe ganz besonders für die Herren Hotelbesitzer. Eine grosse Anzahl Hotels jeden Ranges bereits gegen Chomage versichert. Zur Erzielung weiterer Auskünfte, sowie zum Abschluss von Versicherungsverträgen beliebe man sich an die General-Agenten in den verschiedenen Cantonen, sowie an Herrn Alfred Bouquin, Director der schweizerischen Filiale in Neuenburg zu wenden.

Für Restaurateure. Ein feines Café-Restaurant in Zürich mit nachweisbarer Rendite ist gesundheitsshalber unter den günstigsten Bedingungen zu verkaufen, event. zu verpachten. Nur ganz tüchtige Fachleute können berücksichtigt werden. 449 Offerten unter R 4589 Z an Haasenstein & Vogler, Zürich.

DIRECTRICE gesetzten Alters, im Hotelfach durchaus tüchtig und erfahren, gut präsentierend, seit mehreren Jahren als solche tätig, wünscht anderweitige Stellung; Saison oder Jahresengagement. Offerten befördert die Exp. d. Bl. unter Chiffre H 442 R.